

Freispruch für FDJ-Emblem

Staatsanwalt: Angeklagte handelten »aus moralisch hochwertigen Motiven«

Mit einem Freispruch endete gestern das Verfahren um das Tragen eines FDJ-Hemdes bei einer Antikriegsaktion am 13. August 2012.

Am Ende entschied sich der Strafrichter, der das Verfahren vor einem Jahr in Gang gesetzt hatte, für einen Freispruch. Zwei 39 und 29 Jahre alten Männer waren angeklagt, am 13. August 2012 an der Mauergedenkstätte mit Transparent und FDJ-Hemd eine Antikriegsaktion durchgeführt zu haben. Die Staatsanwaltschaft sah damit zwei Tatbestände als erfüllt an: Verstoß gegen das Uniformierungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen und das Zeigen verfassungswidriger Symbole.

Es war zweifellos eine geplante und gezielte Provokation, als sich die beiden FDJler an jenem geschichtsträchtigen Tag an der Mauergedenkstätte einfanden, um auf die Gefahren, die von weiteren Kriegseinsätzen der Bundeswehr ausgehen, aufmerksam zu machen. Eine Provokation, über Geschichte und Gegenwart nachzudenken. Dass diese Aktion den Unmut der Teilnehmer des jährlichen Gedenkrituals hervorrufen wür-



Peter Kirschey berichtet aus Berliner Gerichtssälen.

Foto: Burkhard Lenge

de, war absehbar, doch das Recht, eine andere Meinung zum 13. August zu vertreten, als es die offizielle Staatsreligion vorschreibt, lässt sich nun mal auch an diesem Tag nicht verbieten. Das musste der Richter am Ende der Verhandlung bestätigen. Und er gab damit zu erkennen, dass ihn die Argumente der Verteidigung überzeugt hätten und er seine Meinung im Verlauf des Prozesses geändert habe. Anders die Staatsanwaltschaft. Sie hatte für die Angeklagten Geldstrafen gefordert, weil das Tragen eines blauen Hemdes eine unerlaubte Uniformierung darstelle und das Zeigen des FDJ-Emb-

lems seit 1954 mit dem Verbot der Organisation in Westdeutschland unter Strafe steht. Alle Argumente, wonach das FDJ-Verbot heute keiner Prüfung mehr standhalten würde, dass ehemalige Nazirichter den Verbotsbeschluss fassten und die Geschichte diesen damaligen Willkürakt schon lange ad absurdum geführt hat, wollte der Ankläger nicht gelten lassen. Für ihn gab es ein Verbot, das auch heute noch gilt. Ansonsten fand er nur gute Worte für die Freigesprochenen. Es sei keine kriminelle Aktion gewesen, die Angeklagten waren weder aufwieglerisch noch aggressiv, beide hätten »aus hochwertigen moralischen Motiven« gehandelt. Doch Verbot ist Verbot, daran müssten sich die Gerichte halten. Über die antifaschistische Tradition der FDJ, ihren aktiven Kampf gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands, wollten sich weder Staatsanwaltschaft noch der Strafrichter äußern. Für sie hatten politische Aussagen in dem Prozess nichts zu suchen.

Allerdings gibt es seit 1990 eine neue Rechtslage. Die FDJ der DDR ist zu keinem Zeitpunkt verboten wor-

den, folglich ist auch das Symbol der Organisation ein rechtsstaatliches. Die FDJ war nie eine Organisation, von der Gefahr ausgeht, das alte FDJ-Verbot gehöre auf den Müllhaufen der Geschichte, erklärten die Verteidigerinnen in ihren Schlussplädoyers. Dass das Verbot noch immer existiere, sei dem antikommunistischen Mainstream geschuldet. Und der Richter erkannte, dass – wenn von der FDJ die Rede ist – jeder die Jugendorganisation der DDR im Auge hat und nicht die von Adenauer verbotene FDJ. In ihren letzten Worten vor dem Urteilspruch hatten sich beide Aktivisten noch einmal klar zu der Aktion bekannt und die Gleichsetzung zweier Diktaturen als Verharmlosung des Faschismus verurteilt. »Gegen Faschismus und Krieg sind wir unbelehrbar«, betonten sie zum Abschluss und fanden damit auch die Zustimmung der FDJ-Anhänger, die den Saal bis auf den letzten Platz gefüllt hatten.

Der Freispruch hat insofern Bedeutung über das Verfahren hinaus, weil es immer wieder Versuche gibt – wie zuletzt vom Museumsmann Hubertus Knabe – DDR-Symbole unter Strafe zu stellen.

Urteil: Blauhemd mit FDJ-Sonne nicht strafbar

BERLIN. Das öffentliche Tragen des Emblems der Freien Deutschen Jugend (FDJ) bleibt für zwei Männer straf-frei. Die beiden Angeklagten hatten es am Rande einer Gedenkveranstaltung zum »Tag des Mauerbaus« am Ärmel. Seit 1990 falle einem bei den blauen Hemden mit dem Sonnensymbol nur die FDJ Ost ein, sagte der Richter des Berliner Amtsgerichts. Anders als die FDJ West sei der frühere Jugendverband der DDR aber nicht verboten, daher der Freispruch. Zum Prozeß war es gekommen, weil sich Teilnehmer der Veranstaltung am 13. August 2012 durch die Aktivisten gestört fühlten. (dpa/jW)

Geschmacklos, aber straffrei

Prozess um das Tragen des FDJ-Symbols endet mit Freispruch

VON ANNE BAUM

Berlin (dpa) Das Tragen des umstrittenen FDJ-Emblems bei einer öffentlichen Veranstaltung bleibt für zwei Männer straffrei. Ein Berliner Amtsgericht sah am Dienstag zwar eine Geschmacklosigkeit in dem Auftreten der beiden Angeklagten am Rande einer Gedenkveranstaltung, der frühere Staatsjugendverband der DDR sei aber nicht verboten.

Seit Jahren kommt es immer wieder zu juristischen Auseinandersetzungen um die blauen Hemden mit dem Sonnen-Symbol auf dem linken Ärmel. Es war in Ost und West gleichermaßen das Emblem der Freien Deutschen Jugend (FDJ). In Westdeutschland allerdings war die Organisation im Jahr 1951 als verfassungswidrig verboten worden. Damit durfte auch das Emblem nicht mehr öffentlich getragen werden. In der DDR dagegen wurde die FDJ zum Staatsjugendverband aufgebaut. Nach der Wiedervereinigung blieb die FDJ-Ost erlaubt.

Die beiden Angeklagten hatten sich als Aktivisten der FDJ am 13. August 2012 am Rande einer Veranstaltung an der Mauer-Gedenkstätte postiert. Sie hätten das FDJ-Symbol des früheren DDR-Verbandes an ihren blauen Hemden getragen, sagten sie im Prozess. Eine Verteidigerin legte dem



Mag das blaue Hemd nicht ausziehen: Der Angeklagte Michael W. im Verhandlungssaal des Amtsgerichtes Tiergarten. Foto: dpa

Richter mehrere Symbole vor. Ein Unterschied sei nicht zu erkennen, waren sich die Juristen einig.

Die FDJ-Aktivisten hatten bereits im Juni 2013 bei einem ersten Prozessanlauf für Aufsehen im Gerichtsgebäude gesorgt. Sie waren in ihren FDJ-Hemden erschienen, um sich gegen die von der Justiz verhängten Strafbefehle wegen Tragens verbotener Kennzeichen zu wehren. Die Polizei wurde alarmiert und sorgte dafür, dass die beiden Angeklagten in ziviler Kleidung zum Saal gingen.

Was sich an der Gedenkstätte abspielte, war im Prozess nicht strittig: Als im Berliner Bezirk Mitte der Maueropfer gedacht wurde, standen die FDJ-Aktivis-

ten wortlos in der Nähe. Sie hatten ein Transparent dabei, um gegen die Politik der Bundesregierung zu protestieren. Zwei ältere Herren hätten sich als Teilnehmer der Veranstaltung gestört gefühlt, sagte ein Polizist im Prozess. Er habe die Männer in den Blauhemden deshalb gebeten, auf Abstand zu gehen.

Der 45-jährige Beamte räumte ein, dass er sich nicht sicher war, ob die Kleidung verboten ist. „Ich musste mich erst beim Landeskriminalamt informieren“, sagte der Zeuge. Ihm sei es lediglich darum gegangen, dass die Veranstaltung nicht gestört wird. Die Aktivisten seien dann aber widerspruchlos gegangen.

Die Verteidigung fuhr in dem Verfahren große Geschütze auf. Sie wollte Rechtswissenschaftler als Zeugen hinzuziehen. Das Verbot der FDJ in Westdeutschland vor nunmehr 63 Jahren sei nicht haltbar, argumentierten sie. Das Sonnen-Emblem sei kein Symbol organisierter Gewalt, das ein Verbot rechtfertigen würde. Ähnliche Verfahren waren auch in anderen Bundesländern bereits geführt worden. Zumeist wurden sie ohne ein Urteil eingestellt. Eine höchstrichterliche Entscheidung sei wünschenswert, sagten nun die Verteidiger.

Der Staatsanwalt sagte, er unterstelle den beiden Angeklagten keine kriminellen Motive. „Aber wir haben von geltendem Recht auszugehen, danach haben sie sich strafbar gemacht“, hieß es in seinem Plädoyer. Zum Sinn des Verbots der FDJ in Westdeutschland wolle und müsse er sich in dem Strafprozess nicht äußern. Er verlangte Geldstrafen von 1200 Euro und 1400 Euro.

Auch der Richter schätzte den Fall als juristisch nicht einfach ein. Er führte einen moderaten Prozess und nahm es wortlos hin, dass die Angeklagten in Blauhemden auf der Anklagebank saßen. Formal betrachtet gleiche es einem verbotenen Symbol, sagte der Richter im Urteil. Wer die beiden Männer in den Blauhelmen damals betrachtete, habe sie jedoch sofort mit der FDJ-Ost in Verbindung gebracht.

DIE WELT Seite 26

URTEIL

Prozess um FDJ-Symbol endet mit Freispruch

BERLIN – Das Tragen des FDJ-Emblems bei einer Veranstaltung bleibt für zwei Männer straffrei. Ein Amtsgericht sah am Dienstag zwar eine Geschmacklosigkeit in dem Auftreten der beiden Angeklagten. Doch seit dem Jahr 1990 falle einem bei den blauen Hemden mit dem Sonnen-Symbol nur die FDJ-Ost ein, sagte der Richter. Anders als die FDJ-West sei der frühere Staatsjugendverband der DDR aber nicht verboten.

FDJ-Aktivisten freigesprochen

Amtsgericht Berlin: Emblem darf in der Öffentlichkeit getragen werden

Berlin – Wer öffentlich das Emblem der sozialistischen Jugendorganisation FDJ auf einem blauen Hemd trägt, verstößt damit nicht zwangsläufig gegen geltendes Recht, auch wenn die FDJ in Westdeutschland bis heute verboten ist. Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin sprach am Dienstag zwei Männer im Alter von 39 und 29 Jahren frei, die bei einer politischen Aktion das blaue Hemd der FDJ samt Abzeichen mit der aufgehenden Sonne darauf getragen hatten.

Die beiden Aktivisten waren angeklagt, weil sie mit dem FDJ-Emblem, so die Staatsanwaltschaft, ein Zeichen einer verfassungswidrigen Organisation getragen hatten. Sie waren in dieser Kluft 2012 zum Jahrestag des Mauerbaus zu einer Gedenkfeier für die Opfer der Teilung erschienen. Dabei trugen sie ein Transparent, das sich gegen Kriegseinsätze der Bundeswehr richtete. Opfer des DDR-Unrechts empörten

In Westdeutschland ist die FDJ seit 1951 verboten, in Ostdeutschland ist sie erlaubt

sich, die Polizei griff ein. Doch die Rechtslage ist, wie auch Amtsrichter Andreas Rische zum Prozessende erklärte, knifflig. Die FDJ ist in Westdeutschland seit 1951 verboten, in Ostdeutschland nicht, sie blieb dort auch nach der Wiedervereinigung ausdrücklich erlaubt. Die Abzeichen beider Organisationen sind im Grunde nicht zu unterscheiden.

Im Verfahren erklärte Gabriele Heinecke, Anwältin eines Angeklagten, dass das Verbot vor 63 Jahren zustande gekommen sei, um Proteste der westdeutschen FDJ gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik zu unterbinden. So ein Verbot wäre heute nicht mehr denkbar, sagte Heinecke. Zudem sei die Anklage absurd, weil die FDJ eben nur im Westen verboten sei. Sie fragte, was denn für die Strafbarkeit den Ausschlag geben solle: etwa die Tatsache, dass jemand aus dem Westen komme; oder dass er das Emblem im Westen trage? Die Angeklagten standen damals an der Mauer-Gedenkstätte zwei Meter im Osten.

Solche Spitzfindigkeiten befand Amtsrichter Rische für irrelevant. Er erklärte, dass den Menschen heute zu Blauhemden und Emblem „nichts weiter einfällt als die FDJ Ost“, die nicht verboten ist. Die Aktion bei der Gedenkfeier sei geschmacklos gewesen. „Aber Geschmacklosigkeit ist kein Straftatbestand.“ **JENS SCHNEIDER**



Foto: dpa

Freispruch Richter sagt „Ja“ zum FDJ-Hemd

Moabit – Den Gaga-Prozess ums Tragen des FDJ-Symbols endet mit einem Freispruch. Als Michael W. (39, Foto) und German L. (29) im Blauhemd an der Mauer-Gedenkstätte auftauchten, sei das geschmacklos, aber keine Straftat gewesen. Die FDJ im Westen wurde 1951 verboten. Die FDJ-Ost aber ist erlaubt. Zum Prozess kam es, da das Symbol identisch ist. Der Richter: „Seit 1990 fällt einem beim Emblem nur FDJ-Ost ein.“ **KE.**

FDJ-Hemden nicht verboten

Moabit – Das Tragen des FDJ-Hemds in einer öffentlichen Veranstaltung bleibt für zwei Männer straffrei. Denn die FDJ-Ost ist nicht verboten. Ein Amtsgericht fand es gestern trotzdem geschmacklos, beim Gedenken an den Bau der Mauer diese Hemden zu tragen.

Berliner Zeitung

Berliner Zeitung · Nummer 90 · Mittwoch, 16. April 2014

Berlin

Geschmacklos, aber nicht strafbar Freispruch für zwei Männer, die am Mauergedenktag FDJ-Hemden trugen

VON KATRIN EISCHOFF

Der Auftritt der beiden Angeklagten beim Mauergedenktag vor zwei Jahren, bei dem sie ein Blauhemd der Freien Deutschen Jugend (FDJ) trugen, war äußerst geschmacklos. Davon ist Richter Andreas Rische an diesem Dienstag überzeugt. Doch Geschmacklosigkeit sei nun mal kein Straftatbestand, räumt er ein. Und spricht die beiden Angeklagten frei.

Es ist ein Problem, das Rische am Amtsgericht Tiergarten mit einem Urteil lösen musste, das aber eigentlich einer höchstrichterlichen Entscheidung bedarf. Rische musste die Frage klären, ob die beiden Angeklagten mit dem FDJ-Emblem das Symbol einer verfassungswidrigen Organisation gezeigt und auch gegen das Versammlungsverbot verstoßen haben. Denn die FDJ ist in Westdeutschland seit 63 Jahren verboten und damit auch das Emblem mit der aufgehenden Sonne. Das Verbot wurde nie aufgehoben.

In der DDR war die FDJ erlaubt – sie war schließlich die staatliche Jugendorganisation. Und auch der Mauerfall und die Einheit Deutschlands änderten daran nichts. Die FDJ-Ost blieb legal. Mit dem Blauhemd samt Sonnensymbol. Das sieht dem Symbol der FDJ-West nicht nur ähnlich, es ist identisch.

Im Blauhemd vor dem Richter

Michael W. (39) trägt auch bei der Urteilsverkündung das Blauhemd. Der mitangeklagte German L. (29) hat diesmal darauf verzichtet. Am 13. August 2012 standen die beiden Angeklagten an der Bernauer Straße in Mitte, wo Politiker, Opferverbände und Hinterbliebene der Toten an der Berliner Mauer gedachten. Michael W. und German L. in Westdeutschland wohnhaft, trugen bei ihrem Protest FDJ-Hemden und hielten ein Transparent in die Höhe. „Erst die DDR kassieren! Heute Europa diktieren! Morgen gegen die Welt marschieren! Stoppt sie!“, stand darauf.

Niemand störte sich zunächst an den beiden versprengten Demonstranten, nicht einmal der Einsatzleiter der Polizei, der ihr Auftreten noch vor Gericht als erlaubte Meinungsäußerung ansah. Bis zwei Vertreter der Opferverbände nach der Kranzniederlegung auf die beiden Blauhemd-Träger zuzugingen. Sie versuchten, das Transparent herunterzureißen. Dann ging eine lautstarke Diskussion los, was die Polizei doch zum Eingreifen nötigte. „Ihr Auftreten an der Gedenkstätte an diesem Tag hatte nur einen Zweck: Sie wollten provozieren“, sagt der Richter.

Doch keiner, der an jenem Tag auf Michael W. und German L. zugeht, habe beim Anblick der Blauhemden an die verbotene FDJ-West gedacht. „Seit 1990 fällt einem doch nichts weiter ein als FDJ-Ost“, erklärt der Richter. Auch gegen das Versammlungsverbot hätten die beiden Angeklagten mit ihren uniformen Hemden nicht verstoßen, weil von ihnen keine Gefahr ausgegangen sei.

Der Staatsanwalt will nun prüfen, ob er gegen den Freispruch in Berufung geht. Er hatte für die Angeklagten Geldstrafen gefordert: Mit dem Verbot der FDJ in Westdeutschland, sei es noch so alt, sei schließlich eine Spielregel aufgestellt worden, die noch immer gelte.



Im Straßenbild sieht man sie heute eher selten: fröhliche FDJler.

Vor 63 Jahren verboten



Erste Gruppen der Freien Deutschen Jugend (FDJ) entstanden 1936 in Paris, zwei Jahre später folgten Prag und 1939 Großbritannien. Die Mitglieder der FDJ unterstützten jüdische Emigranten und machten sich den Kampf gegen den Faschismus zu ihrem Ziel.

In der DDR war sie die staatliche Jugend- und Massenorganisation. In Westdeutschland machte die FDJ mobil gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik. Sie wurde 1951 in Westdeutschland verboten, drei Jahre später bestätigte das Bundesverfassungsgericht das Verbot.

Die FDJ im Osten wurde auch nach dem Ende der DDR nie verboten. Das Emblem mit den drei Buchstaben und der Sonne ist identisch dem Emblem der FDJ-West.

10 HA - 70. Jahrgang

N dem

ndicap zu ntermen 1 lächelnd das ist Mi- nen Som- Gerüchte, uspieler in ifolge von vestätigten geließ sich rainer Bob en, immer ig er mit ern seiner gruppe im re Aquatic n. Und so elps und nglich be- schwimm- ß-maligen s als „blo- au abseits sport“ he- n, gab es eback wa-



ch seinem r 18. Gold- Spielen in os sich im ntidoping- eht er nun te. Beim izona, will April über 100 Meter

Berlin Grenzwerte Ministerium strebt g

VON PETER NEUMANN UND STEVEN GEYER

Schritt auf en fünften neiro? „Ich rgangenes gt er. Und a Reibrett 1 Alter von : ab: Alles ngen. Ein er es will - lb.“ Comeback : Wohlwol- nd in sei- wa die New eld, anders an Thorpe, lang, nicht Jahre lang aus zu, an

Die Berliner Luft ist schmu- ziger als erlaubt. Die Bela- tung mit gesundheitsschä- chem Feinstaub hat in diese Jahr deutlich zugenommen. Di- geht aus aktuellen Daten d- Umweltbundesamtes hervor. Neukölln wurden die zulässig- Konzentrationen seit Januar 33 Tagen überschritten, in Frie- richshain an 31 Tagen. Die Eur- päische Union gestattet ni- 35 Überschreitungen pro Jahr.

Als Feinstaub werden winzi- Partikel bezeichnet, die na- dem Einatmen gefährlich we- den können – bis hin zum Lu- genkrebs und Herzinfarkt. Ho- Belastungen seien in Deutsc-

lin/Brandenburg - 1.30 € Auswärts/D*

HEUTE

HALBFINALE DFB-POKAL
Borussia Dortmund – VfL Wolfsburg 2:0
Dortmund ist damit im Pokalfinale.
Sport Seite 16

Ukrainische Regierung schickt Militärkolonne nach Slawjansk

Russland hat die ukrainische Regierung aufgefordert, den Militäreinsatz gegen prorussische Separatisten im Osten des Landes einzustellen. Bei einem Besuch in Peking warnte Außenminister Sergej Lawrow am Dienstag vor einem Scheitern des für Donnerstag geplanten Krisentreffens in Genf. „Wenn Gewalt in der südöstlichen Ukraine eingesetzt wird, wird das wahrscheinlich die Chancen für das Treffen in Genf untergraben“, sagte Lawrow. Dessen ungeachtet näherte sich am Dienstagnachmittag eine Kolonne ukrainischer Militärfahrzeuge der Stadt Slawjansk. Dort halten prorussische Kräfte mehrere Verwaltungsgebäude besetzt. Am Dienstagabend hat Kanzlerin Angela Merkel in einem Telefonat mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin über die Lage in der Ukraine beraten. Beide Politiker bewerteten die jüngsten Ereignisse unterschiedlich.
Leitartikel Seite 4,
Politik Seite 6

Tragen des FDJ-Emblems ist nicht verboten



IMAGO/MARC SCHÜLLER

Das Tragen des FDJ-Emblems bei einer Veranstaltung zum Tag des Mauerbaus bleibt für zwei Männer straffrei. Ein Berliner Amtsgericht sah am Dienstag zwar eine Geschmacklosigkeit im Auftreten der Angeklagten. Anders als die FDJ-West sei der DDR-Jugendverband aber nicht verboten.
Kommentar Seite 4, Berlin Seite 18

Geschmacklos, aber unschuldig

Am 13. August 2012 demonstrierten zwei Männer in FDJ-Hemden. Nun wurden sie freigesprochen

VON DAVID ENSIKAT

„Geschmacklosigkeit ist kein Straftatbestand“, das war wohl der entscheidende Satz dieser drei Stunden am Amtsgericht zu Moabit. Er fiel zum Schluss, und wie es sich für einen guten Prozess gehört, sprach ihn der Richter.

Freigesprochen wurden zwei Männer, die man schon länger nicht mehr als Jugendliche bezeichnen kann, die aber Wert darauf legen, einem Jugendverband anzugehören, der „Freien Deutschen Jugend“. Wie berichtet, trugen sie am 13. August 2012 ihre blauen Hemden mit dem FDJ-Emblem und ein Transparent mit dem Losungsreim „Erst DDR kassieren – Heute Europa diktieren – Morgen gegen die Welt marschieren“. Da sie wussten, dass man ihnen anderswo kaum Aufmerksamkeit schenken würde, taten sie das am Rand der Gedenkveranstaltung zum Jahrestag des Mauerbaus. Es wurde Strafbefehl erlassen – nicht weil sie provozierten, sondern weil sie mit dem FDJ-Emblem angeblich das Symbol einer verfassungsfeindlichen Organisation trugen und mit ihrer Uniformierung gegen das Versammlungsgesetz verstießen hätten.

Am Dienstag war der zweite Prozesstag, und es ging noch einmal um die verquere Frage, ob die zwei das Symbol der (1951 verbotenen) West-FDJ trugen oder das identische der (nach wie vor legalen)

Ein Angeklagter tritt im FDJ-Hemd vor den Richter

Ost-FDJ. Beide Angeklagten leben in Westdeutschland, standen jedoch zum Tatzeitpunkt auf dem Territorium der ehemaligen DDR. Über derlei Unwichtigkeiten wurde debattiert, und dem Richter war das am Ende ganz egal. Er fand, dass man bei dem Symbol in aller Regel auf die politisch bedingt einst sehr mitgliederstarke DDR-FDJ rückschließen, womit zum einen die Geschmacklosigkeit der Aktion an diesem Tag an diesem Ort begründet sei. Zum anderen heißt das: Es war das Symbol einer nicht verbotenen Organisation.

Dass es der verbotenen gleicht, mache die Angelegenheit nun kompliziert, sagte der Richter, und wenn man dem Gesetz buchstabengetreu folgt, könne man zu einer Verurteilung kommen. Der Staatsan-



Gar nicht sonnenklar. 1951 wurde die FDJ in Westdeutschland verboten. Die FDJ Ost ist laut Einigungsvertrag von 1990 eine legale Organisation. Was für ein Symbol trägt nun dieser Mann, ein verbotenes oder ein legales? Im Fall einer Ostalgiepartie wäre das ganz egal, bei einer politischen Kundgebung nicht. Über so etwas müssen sich dann Gerichte den Kopf zerbrechen. Foto: dpa/Paul Zinken

walt hatte Geldstrafen gefordert: 1200 Euro für den einen, 1400 für den anderen Angeklagten.

Es gebe aber Situationen, in denen hiervon abzuweichen sei, „Sozialadäquanz“ ist der juristische Terminus; danach können eigentlich strafbare Handlungen, die sich „innerhalb der üblichen, geschichtlich entwickelten Ordnung“ abspielen, straflos bleiben. Der Staatsanwalt war

hier natürlich ganz anderer Ansicht. Er sprach weder von Provokation noch von Geschmacklosigkeit, er gestand den Angeklagten sogar edle Motive zu: einen friedlichen Protest gegen Kriegspolitik. Aber wenn nach dem Gesetz das Emblem verboten sei, dann müsse man dem folgen, ganz egal, wie das Gesetz zustande kam und egal, wie man das heute sieht. Außerdem, fand er, solle man die Angeklagten verur-

teilen, weil bei ihnen kein bisschen Reue festzustellen sei. Der ältere der beiden, ein grauhaariger Bayer, saß ihm im FDJ-Hemd gegenüber.

Der Richter, Andreas Rische, einen Ring im linken Ohr, lächelte mild, sprach die nicht mehr Jugendlichen frei und fand, dass man die Sache mit der FDJ vielleicht einmal ein höheres Gericht entscheiden lassen sollte.

Das Tragen des FDJ-Symbols ist geschmacklos, aber nicht strafbar

Das Tragen des umstrittenen FDJ-Emblems bei einer öffentlichen Veranstaltung bleibt für zwei Männer straffrei. Ein Berliner Amtsgericht sah am Dienstag zwar eine Geschmacklosigkeit im Auftreten der beiden Angeklagten am Rande einer Gedenkveranstaltung zum Tag des Baus der Berliner Mauer. Doch seit dem Jahr 1990 falle einem bei den blauen Hemden mit dem Sonnen-Symbol nur die FDJ-Ost ein, sagte der Richter. Anders als die FDJ-West sei der frühere Staatsjugendverband der DDR aber nicht verboten.

Die beiden Angeklagten hatten sich als Aktivisten der FDJ am 13. August 2012 am Rande einer Veranstaltung an der Mauer-Gedenkstätte postiert. Sie hätten das FDJ-Symbol des früheren DDR-Verbandes an ihren blauen Hemden getragen, sagten sie im Prozess. Eine Verteidigerin legte dem Richter mehrere Symbole vor. Ein Unterschied sei nicht

zu erkennen, waren sich die Juristen im Saal einig. Die FDJ-Aktivisten hatten bereits im Juni 2013 bei einem ersten Prozessanlauf für Aufsehen im Gerichtsgebäude gesorgt. Sie waren in ihren FDJ-Hemden erschienen, um sich gegen die von der Justiz verhängten Strafbefehle wegen Tragens verbotener Kennzeichen zu wehren. Die Polizei wurde alarmiert und sorgte dafür, dass die beiden Angeklagten in ziviler Kleidung zum Saal gingen. Die Verteidigung fuhr in dem Verfahren große Geschütze auf. Sie wollte Rechtswissenschaftler als Zeugen hinzuziehen. Das Verbot der FDJ in Westdeutschland vor nunmehr 63 Jahren sei nicht haltbar, argumentierten sie. Das Sonnen-Emblem sei kein Symbol organisierter Gewalt, das ein Verbot rechtfertigen würde. Ähnliche Verfahren waren bereits in anderen Bundesländern geführt worden. Zumeist wurden sie ohne ein Urteil eingestellt. *dpa*